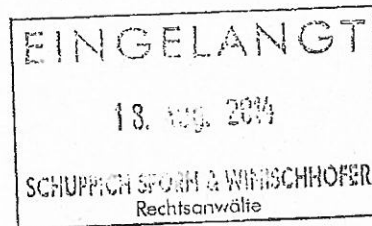


18. Bezirk, Ladenburghöhe ONr. sine
Gst. Nr. 603/44 in
EZ 1354 der Kat. Gem. Pötzleinsdorf
"Objekt Ost"

MA37
BAUPOLIZEI
SICHER BAUEN

StoDt#Wien



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
A-1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37010
Telefax: (+43 1) 4000-99-37010
E-Mail: post@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter:	Durchwahl	Datum
MA 37/18-21324-7/2005 (MA 37/18-421224-2014)	Mag. Kucera	01 4000 37027	Wien, 13. August 2014

Zurückweisung

BESCHIED

Gemäß § 6 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idGF, werden der Antrag der GH Immobilienmakler GmbH, vertreten durch Schuppich Sporn & Winischhofer Rechtsanwälte, vom 03.06.2014 auf amtswegige Weiterleitung des auf § 68 Abs. 2 AVG gestützten Aufhebungs- bzw. Abänderungsantrag vom 03.10.2013 an die zuständige Stelle sowie der Antrag vom 24.07.2014, über den Antrag vom 03.06.2014 bescheidmäßig zu entscheiden, als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des/der EinschreitersIn an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den/die EinschreiterIn an diese zu weisen.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Gemäß § 68 Abs. 7 AVG steht auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechtes niemanden ein Anspruch zu.

Mit Schreiben vom 03.06.2014 und vom 24.07.2014 beantragte die Einschreiterin die Weiterleitung eines auf § 68 Abs. 2 AVG gestützten Aufhebungs- bzw. Abänderungsantrag vom 03.10.2013 und beantragte dabei ausdrücklich die bescheidmäßige Erledigung.

Über den Antrag wurde erwogen:

Einleitend ist festzuhalten, dass der verfahrensgegenständliche Antrag die amtswegige Weiterleitung eines ursprünglich am 03.10.2013 verfassten Aufhebungs- bzw. Abänderungsantrag an die "zuständige Stelle" zum Gegenstand hat.

Bereits im rechtskräftigen Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien (VGW) vom 08.05.2014, Zl. VGW-211/056/20447/2014/A-9, wurde begründend festgehalten, dass die MA 37 selbst nicht zu einer Abänderung oder Aufhebung zuständig ist, da der gegenständliche Bauauftragsbescheid der MA 37 vom 29.11.2002 von der damaligen Bauoberbehörde (BOB) bestätigt wurde und der Berufungsbescheid vom 26.02.2003 an dessen Stelle getreten ist. Die MA 37 ist daher im Sinne des § 68 AVG nicht (mehr) bescheiderlassende Behörde.

Abgesehen davon, dass schon grundsätzlich kein subjektiv-öffentliches Recht auf bescheidmäßige Erledigung über Ansuchen nach § 68 AVG besteht, diese somit nur als Anregung zum amtswegigen Tätigwerden verstanden werden können, besteht auch kein subjektiv-öffentliches Recht der Einschreiterin auf Weiterleitung an die zuständige Stelle (VwSlg 12.296 A/1986; VwGH 21.3.1996, 95/18/0494). Über die Frage der Weiterleitung kann somit nicht bescheidmäßig abgesprochen werden.

Mangels Vorliegen eines Rechtsanspruchs auf amtswegige Weiterleitung an die zuständige Stelle war das Ansuchen um bescheidmäßige Erledigung daher spruchgemäß als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der im Briefkopf angeführten Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 14,30, für Beilagen zum Antrag je EUR 3,90 pro Bogen, maximal aber EUR 21,80 je Beilage, zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird. Sie können die Gebühr unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien (www.wien.at/bezahlen) vorzunehmen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

 Der Abteilungsleiter:
Mag. Dr. Cech
Senatsrat

Ergeht an:

- 1) GH Immobilienmakler GmbH, z.Hnd. Schuppich Sporn & Winischhofer Rechtsanwälte, Falkestraße 6, 1010 Wien, als Einschreiterin

In Abschrift an:

- 2) zum Akt